

---

**Bemessung des Grundgehalts nach Besoldungsdienstalter  
Altersdiskriminierung, oder nicht!?**

Der Europäische Gerichtshof hat bereits am 8. September 2011 festgestellt, dass das frühere System der Grundvergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes nach Lebensalter eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters darstellt. Die Frage, ob diesem Urteil eine Indizwirkung für den Beamtenbereich zukommen kann und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 28 BBesG a.F. ebenfalls gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstößt, hat das VG Halle in insgesamt acht Verfahren bejaht. Demnach stellt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 BBesG a.F. eine unionsrechtlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung wegen des Alters und einen Verstoß gegen das AGG dar. Demgegenüber existieren Entscheidungen anderer deutscher Verwaltungsgerichte, die einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verneinen (VG Berlin – 24.06.2010 – VG 5 K 17.09, VG Chemnitz – 03.02.2011 – 3 K 613/10, VG Weimar – 09.01.2012 4 K 1005/2010 We).

Gegenstand der rechtlichen Bewertung durch das Verwaltungsgericht Halle war das BBesG a.F.. Da auch das Niedersächsische Besoldungsgesetz auf dessen Anwendung verweist, kann diese Einschätzung, sofern sie Rechtskraft erlangt, auch in Niedersachsen dazu führen, dass eine Besoldung unterhalb der Endstufen altersdiskriminierend ist. In der Folge hätten auch Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen einen Anspruch auf Ausgleich der Differenz ihres Grundgehaltes zur Endstufe.

In einem Brief an Ministerpräsident David McAllister hat der DGB-Landesvorsitzende Hartmut Tölle für die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes deshalb eine Musterklagevereinbarung mit dem Land Niedersachsen vorgeschlagen. Diese könnte die Zahl der zu erwartenden Verfahren und damit die Belastung sowohl der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit senken. Zugleich würde Rechtsklarheit für Niedersachsen geschaffen und ein überschaubarer rechtlicher Rahmen gesetzt. Mit den kommunalen Dienstherrn, den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern etc. muss nach Vorliegen dieser Musterklagevereinbarung über eine entsprechende Verfahrensweise verhandelt werden.

**Hinweis: Alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen sollten mit einem Widerspruch gegen ihre Besoldung bzw. mit der Geltendmachung einer Besoldung aus der Endstufe für dieses Jahr noch abwarten, bis eine Klärung über die angestrebte Mustervereinbarung herbeigeführt werden kann, worüber wird dann wieder informiert werden. Andernfalls setzen sie sich selbst einem unnötigen Klagedruck aus, wenn sie abschlägig beschieden werden und die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt.**